

ERFTGESPRÄCHE

Integrativer Unterricht,
Inklusion und Schule, eine Betrachtung der
rechtlichen Grundlagen

Die Schulhoheit der Länder hat mit dem legendären Lehrer Heinrich Welsch aus Köln-Kalk nichts zu tun

- **Art. 30 GG: (Funktionen der Länder)**

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

- **Art. 70 GG: (Gesetzgebung des Bundes und der Länder)**

1. Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
2. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Der Weihnachtsmann ist auch ein Osterhase und Schüler sind auch Strafgefangene

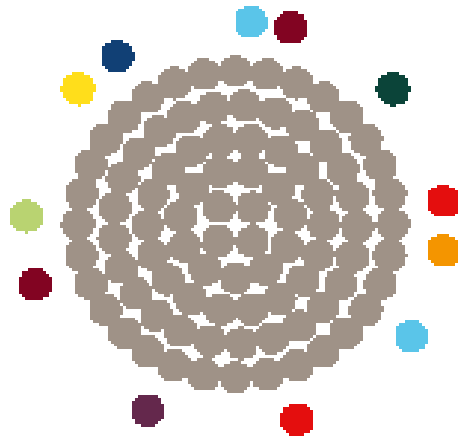
- **Art. 20 III GG:** Das Vorrangprinzip und das Vorbehaltsprinzip ergeben sich aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip des Grundgesetzes.
- Die Idee vom Schulrecht als besonderem Gewaltverhältnis endete spätestens mit der Strafgefangenenentscheidung des BVerfG (Entsch. vom 14.03.1972 – 2 BvR 41/71 – NJW 1972, 811). Danach waren auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einschränkbar. In der Folgezeit setzte sich der Gesetzesvorbehalt auch für das Schulwesen durch.
- **Also bedarf es auch für das inklusive Schulwesen des staatlichen Gesetzes, das nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen darf (BVerwG 15.11.1974 – VII C 8/73 Sexualerziehung an Hamburger Schulen); die Einfallschneise für die Rechtsprüfung.**

Was ist eine Behinderung?

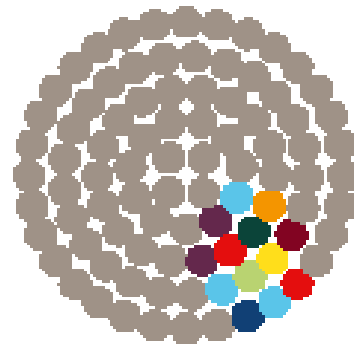
- Die Definition des SGB IX (Gesetz über Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Darauf verweist auch **§ 19 SGB III** bei der Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund bestehender Behinderung.
- **§ 2 SGB IX:**

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit und seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

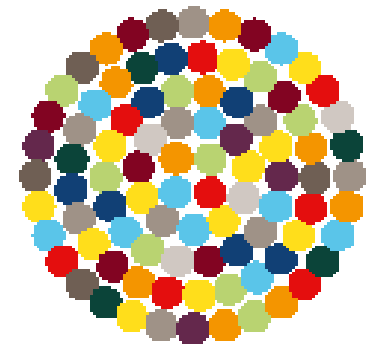
Zu den Begrifflichkeiten



Exklusion



Integration



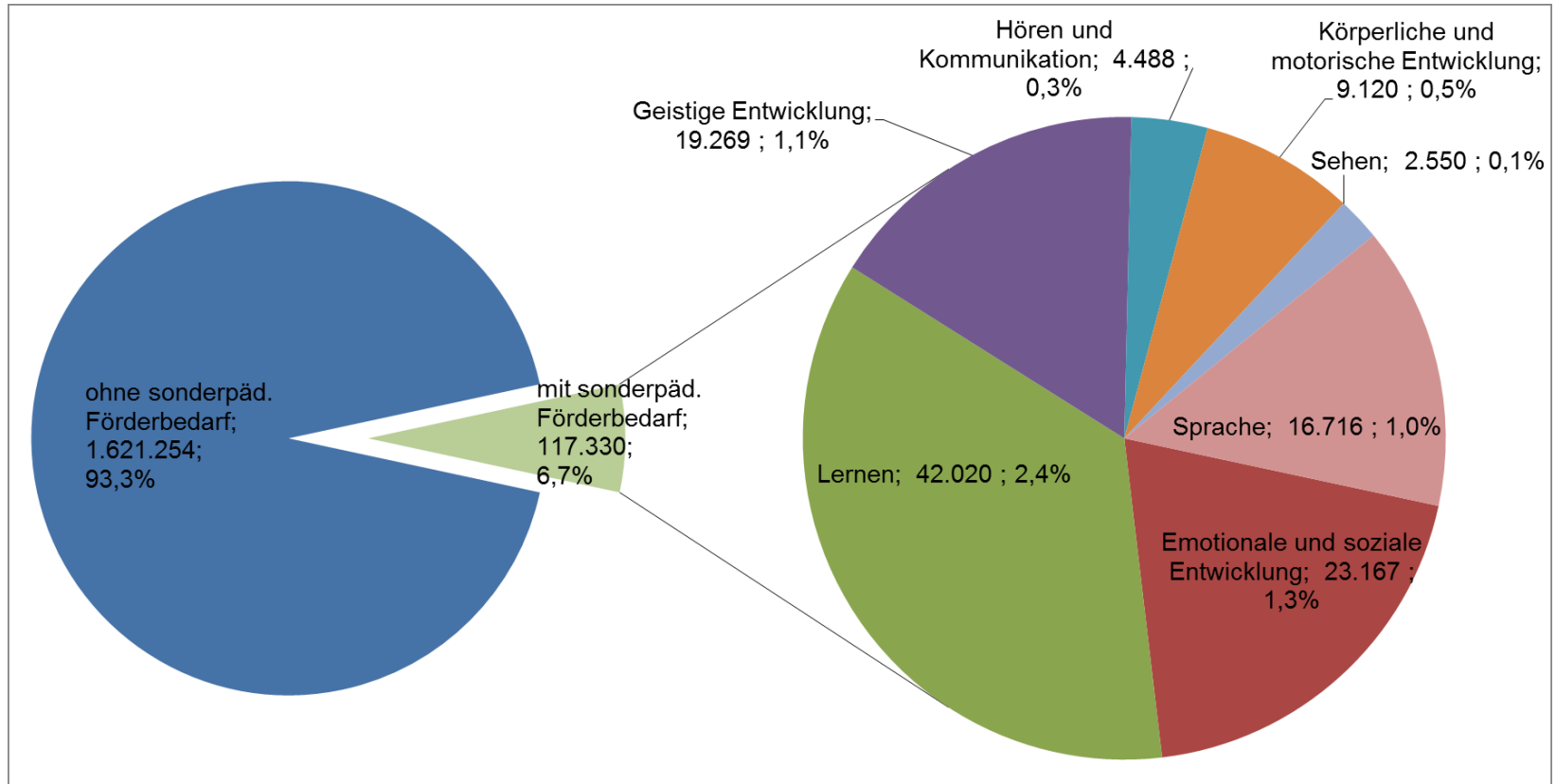
Inklusion

AKTION
MENSCH

Definitionen

- **Exklusion:** Ausschluss oder Abgrenzung (aus dem lat. exclusio). Beschreibt in der gehobenen Umgangssprache, dass jemand (aus unterschiedlichen Gründen, ggf. gegen einen Willen) von einem Vorhaben ausgeschlossen wird. In der Soziologie umfasst der Begriff den nachhaltigen Ausschluss einzelner Akteure oder ganzer Gruppierungen aus den maßgeblichen sozialen Kreisen.
- **Integration:** In der Soziologie, der Einbezug von Menschen, die aus verschiedenen Gründen bisher ausgeschlossen waren. Integrative Pädagogik meint den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Menschen. Die integrative Pädagogik ist auf die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung gerichtet (Landtags-Drucksache, Entwurf 19.03-2013, S. 21).
- **Inklusion:** Gewährt allen Menschen das gleiche volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer persönlichen Unterstützungsbedürfnisse. Für den Bildungsbereich bedeutet dies einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindergärten und Schulen des sozialen Umfeldes. Jeder wird als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft anerkannt und behandelt. Eine inklusive Pädagogik sortiert erst gar nicht aus. Strukturen und Didaktik sind von vornherein auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und auf individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet (Landtags-Drucksache, Entwurf 19.03.2013, S. 21).

Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Schuljahr 2012/13 (Primarstufe und Sekundarstufe I):

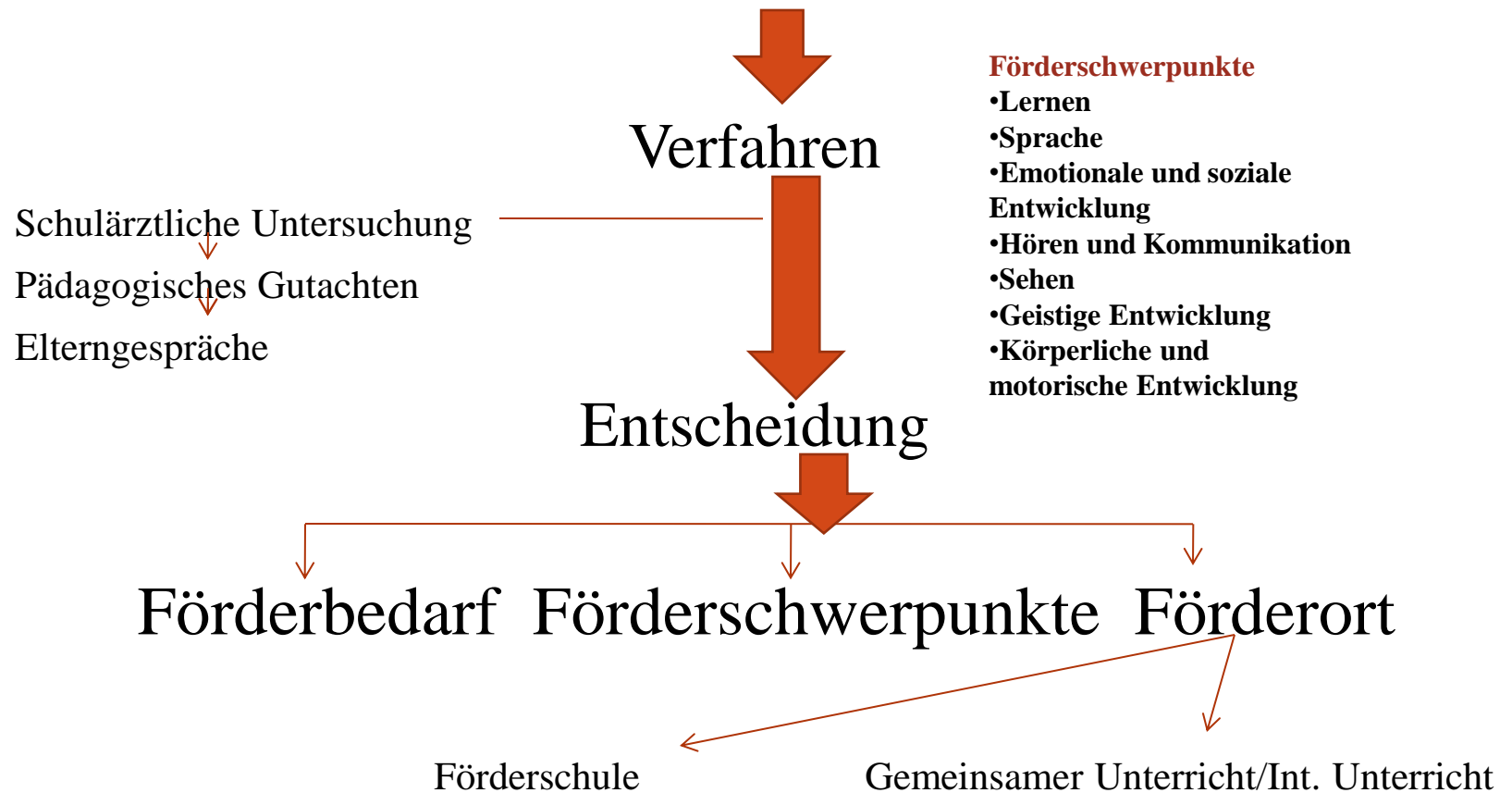


Ein paar Daten zur Historie

- **1973** Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates (gemeins. Unterrichtung, wenn möglich!)
- **1987** Der Rat der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt den Mitgliedsstaaten die Integration behinderter Menschen in das allgemeine Bildungssystem als vorrangige Option (ABIEG Nr. C 211, 8.8.1987).
- **1994** Inkrafttreten des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, keinerlei Benachteiligung wegen einer Behinderung (BGBL I 94, S.3146)
- **1994** Empfehlungen der Kultusministerkonferenz, dem „gewandelten kulturellen Selbstverständnis“ auf dem Gebiet sonderpädagogischer Förderung nachzukommen (Empfehlungen, Abschnitt III, Nr. 3.2 und 3.3)
- **2006** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. 08.2006 (Umsetzung zweier EU-Richtlinien)
- **2008** Übernahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Sonderpädagogisches Förderverfahren NRW, völlig erneuert durch § 19 Abs. 5-8 SchulG NW

Antrag (zukünftig in der Regel nur durch die Eltern)



Der spezielle Gleichheitssatz gem. Art. 3 III 2 GG und Schule

- Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Ergänzung des Grundgesetzes durch Gesetz vom 27.10.1994)
- Der Beschluss des ersten Senats des BVerfG vom 8.10.1997 – 1 BvR 9/97 (Ist integrative Beschulung **rechtlich geboten**, §§ 1, 4, 14 und 68 Nieders.SchulG in der Fassung vom 27.9.1993, GVBl S. 383 ?) :
 - Die verfahrensrechtlich ordnungsgemäße Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule stellt nicht per se eine verbotene Benachteiligung dar (Aber: Grundrechtsschutz durch Verfahren).
 - Eine solche ist aber gegeben, wenn
 - die Überweisung erfolgt , obwohl eine Unterrichtung an einer allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist,
 - der dazu erforderliche personelle und sachliche Aufwand mit Personal und Sachmitteln bestritten werden kann
 - und weder organisatorische Schwierigkeiten noch
 - schützenswerte Belange Dritter der integrativen Beschulung entgegenstehen.

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008

Artikel 24

Bildung

- (1) **Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,**
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;**
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;**
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.**
- (2) **Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass**
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schule ausgeschlossen werden;**
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;**
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;**
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;**

Der Meinungsstreit um die korrekte Übersetzung

- **Article 24**
- **Education**
- 1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an **inclusive education system** at all levels and lifelong learning directed to:
 - 2. In realizing this right, States Parties shall ensure that:
 - (a) Persons with disabilities **are not excluded from the general** education system on the basis of disability, and that children with disabilities are **not excluded from** free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability;
 - (b) Persons with disabilities can access an **inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live;**
 - (c) Reasonable accommodation of the individual's requirements is provided;
 - (d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education;

Die Erklärung der Weltkonferenz von Salamanca

Laut „Oxford Dictionary“:

- to include: if one thing includes another, it has the second thing as one of its parts; to include sb/sth means to make somebody/something part of something (Oxford Definition)
- including: Having something as part of a group or set
- inclusion: The fact of including somebody or something; the fact of being included

Laut „Webster’s third new international dictionary“

- „inclusion“: something that is included
 - a relation between two classes that obtains when all members of the first are also
 - members of the second – contrasted with membership
- „inclusive of“: containing as an integral part (the whole cost inclusive of materials)
- Einigkeit bestand darin, dass die Definition „inclusive education“ sich anlehnen sollte an die Erklärung der Weltkonferenz von Salamanca: Es genüge nicht, behinderte Kinder lediglich in den normalen Unterricht zu integrieren, ohne dass dieser angepasst oder verändert wird.

Die Transformation ins Bundesrecht

- **Art. 59 II 1 GG:**

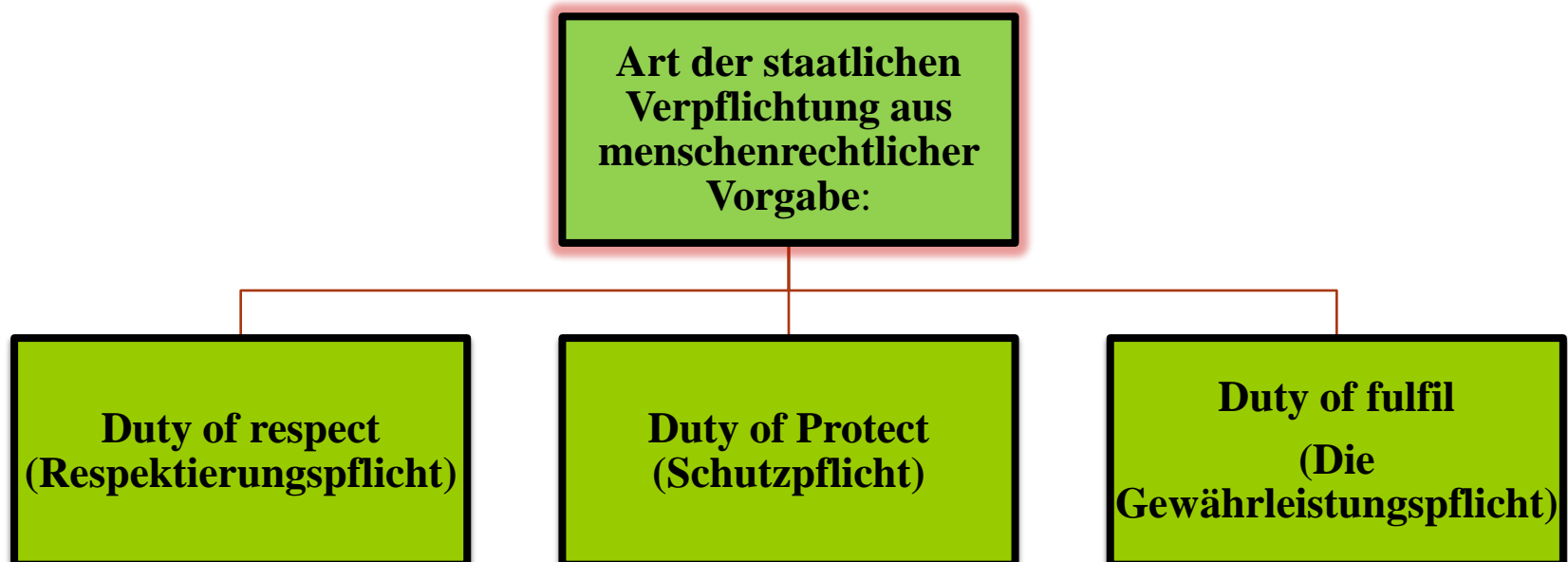
Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.....

- **Art. 32 II GG:**

Vor dem Abschluss eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

Schranken des Rechts auf Bildung und Intensität staatlicher Verpflichtung

- Schranken aus dem Recht der anderen – der Mitschüler
- Schranken aus dem eigenen Wohl



Das Völkerrecht ist landesblind

- Ein Staat kann sich nicht auf seine interne Kompetenzverteilung berufen, wenn es um völkerrechtliche Verpflichtungen geht.
- **Art. 4 Abs. 5 BRK:**
The provisions of the present Convention shall extend to all parts of federal states without any limitations or exceptions
(Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates).
- Die Pflicht der Länder zur innerstaatlichen Umsetzung
(Der Grundsatz der Bundestreue. Das Lindauer Abkommen von 1957)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 19.03.2013

- Die Einfügung des § 2 Abs. 5 SchGNW
(Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule)
- Der § 12 Abs. 4 SchGNW
(Zur Sekundarstufe I)
- Zu § 19 SchGNW
(Sonderpädagogische Förderung)
- Zu § 20 SchGNW
(Orte der sonderpädagogischen Förderung)
- Die Übergangsvorschrift des § 132 SchGNW
(Die Auflösung der Förderschulen)

Der neu eingefügte § 2 Abs. 5 SchulG NW, zum Bildungs- und Erziehungsauftrag

Der Begriffswandel von der Integration zur Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr darum geht, Menschen zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen mit allen ihren Unterschieden gerecht wird, Landtags-Drucks. 19.03.2013, S. 21.

- Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung.
- In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).
- Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Der neue § 12 Abs. 4 SchulG NW

Es gehört zum Auftrag der allgemeinen Schulen, am Ende der Sekundarstufe I eigene Abschlüsse an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Unterstützung zu vergeben, die zieldifferent unterrichtet werden. Der Fachbegriff der zieldifferenten Förderung in § 19 Abs. 3 Satz 1 SchulG NW wird damit in den Gesetzestext aufgenommen; Landtags-Drucksache, Entwurf 19.03.2013, S. 22.

- Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (zieldifferenten Unterricht), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Abs. 4 SchulG NW, siehe sogleich)

Das Herz der Änderungen schlägt in § 19 SchulG NW

- (1) Das Postulat individueller Förderung bei bestehender Behinderung
- (2) Sonderpädagogische Förderung in folgenden Schwerpunkten:
Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung
- (3) In der Regel sind zielgleiche Abschlüsse anzustreben
- (4) Beim Förderschwerpunkt Lernen und Geistige Entwicklung
zieldifferente Abschlüsse
- (5) Der Antrag auf sonderpädagogischen Förderbedarf stellen in der Regel die Eltern (nur in Ausnahmefällen die allgemeine Schule; die Grundschule in der Regel erst, wenn die Schuleingangsphase im dritten Jahr besucht wird).
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern
- (7) Ermächtigung an das Ministerium, durch Verordnung Verfahren und Voraussetzungen zu regeln-

Orte der sonderpädagogischen Förderung, § 20 SchulG NW

- (1) Orte sind die allgemeinbildenden Schulen, die Förderschulen und die Schulen für Kranke.
- (2) In der Regel findet die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen statt.
- (3) ...im Klassenverband oder in Lerngruppen. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen bestimmt die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern den Förderort (anfechtb. VA).
- (5) ...Einrichtung an „einer allgemeinen Schule....“
- (6) Schulträger können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen.

Die Aufrechterhaltung der freien Schulwahl

- Einige Eltern in Grevenbroich wollen nicht, dass ihre förderbedürftigen Kinder den Gymnasien zugewiesen werden.

(Zum Stand der gegenwärtigen Verwaltungsgerichtsverfahren und Bericht der eingeladenen Eltern)

- Rechtliche Schwachstellen des neuen/zukünftigen Schulrechts mit seinen Inklusionsbestimmungen

Danke für's Zuhören! Und bitte nicht vergessen: Jeder hat ein Recht auf Gleichbehandlung !



„Im Sinne einer gerechten Auslese lautet die Prüfungsfrage für Sie alle gleich: Klettern Sie auf den Baum!“